

Sehr geehrte AnlegerInnen!

Mit den im Oktober 2008 öffentlich bekannt gewordenen Unregelmäßigkeiten in der Kärntner AvW-Gruppe wurde ein weiteres für Anleger sehr unerfreuliches Kapitel in der österreichischen Finanzlandschaft aufgeschlagen. Die Causa AvW entwickelt sich - vergleichbar mit dem Fall AMIS – leider zusehends zum Kriminalfall:

Wir wurden bereits von mehreren Anlegern mit der Durchsetzung von Ansprüchen gegen die AvW Gruppe (AvW Invest AG und AvW Gruppe AG) und deren Proponenten beauftragt. Weil AvW bereits lange am Finanzdienstleistungsmarkt tätig ist, ist eine durchaus komplexe „gewachsene Historie“ rechtlich zu bewerkstelligen. Unsere intensiven Rechtsrecherchen und Interventionsschritte haben bereits jetzt zahlreiche Rechtsverstöße und damit korrespondierende rechtliche Anspruchsgrundlagen gegen die Gesellschaften zu Tage gefördert. Im Einzelnen haben sich aus unserer Sicht Anspruchsgrundlagen wegen Verstößen insbesondere gegen die Prospektpflicht gemäß KMG, gegen das Verbot des Effektenhandels in Ermangelung einer Bankkonzession, gegen die Pflichten gegenüber Anlegern im vorvertraglichen Schuldverhältnis als professionelle Wertpapierfirma, gegen die Pflicht zur Offenlegung und Vermeidung von Interessenkonflikten und das Verbot der Kursmanipulation einschließlich der Veröffentlichung von Scheinkursen ergeben. Darüber hinaus stehen strafrechtlich relevante Vorwürfe im Raum.

Zu den Genussscheinbedingungen des AvW Genussscheins ist ferner festzustellen, dass diese einer Prüfung unter dem Blickwinkel des Konsumentenschutzgesetzes und dem Transparenzgebot sowie dem Verbot gröblich benachteiligender Klausel unsere Ermessens nicht standhalten werden.

Aus unserer Sicht geht es primär darum, die Verpflichtung zum Rückkauf bzw. der Rücklösung durchzusetzen. Es ist noch nicht endgültig absehbar, wie sich die wirtschaftliche Lage der AvW Gruppe entwickeln wird. Daher prüfen wir auch die Haftung anderer Rechtsträger, die außerhalb der AvW Gruppe stehen. Es bestehen auch insofern zahlreiche Anspruchsgrundlagen.

Das Anleger-Gruppeninterventionsmodell hat sich in zahlreichen von uns betreuten Fällen gegen Banken und Kapitalmarktemittenten bewährt und bietet die Möglichkeit, Kosten einzusparen und den Verhandlungsdruck auf den Gegner zu optimieren und zu multiplizieren. Die notwendigen Gerichtsverfahren werden abgestimmt anhand von „Musterklagen“ einzelner Anleger geführt. Im Gruppeninterventionsmodell ist dessen ungeachtet eine individuelle Betreuung sichergestellt, alle notwendigen Basischritte werden für die Gruppe und den Einzelnen gesetzt. Aus unserer Sicht sind folgende ersten Schritte für die Mandanten in der anwaltlichen Intervention geboten:

1. Erfassung der Anlegerdaten, Datenbankenaufbau und Aktenanlage (gegebenenfalls Anfrage für Rechtsschutzdeckung)
2. Prüfung der Rechtsansprüche insbesondere gegen die AvW Invest AG und die AvW Gruppe AG sowie weiterer Haftungsadressaten (Ansprüche auf Durchsetzung des Rückkaufs, Schadenersatz, Irrtumsanfechtung, einschließlich Ansprüche wegen

unzulässiger Bankgeschäfte, Konzessionsüberschreitung, Schadenersatz wegen Verdacht auf Marktmanipulation, Verstöße gegen das Wertpapieraufsichtsgesetz, Deliktische Handlungen etc.)

3. Aufforderungsschreiben gegen die AwW Invest AG und die AvW Gruppe AG;
4. Privatbeteiligtenanschluss im Strafverfahren zu 13 St 173/08x, StA Klagenfurt (inkl. Akteneinsicht) zur Wahrungen von Ansprüchen aus möglicher Untreue und/oder Betrugshandlungen;
5. Anforderung der Depotunterlagen von der Raiffeisen Bezirksbank Klagenfurt;
6. Abklärungen mit Frankfurter/Wiener Börse bezüglich Kursgebarung/Handelsdaten;
7. Abklärungen mit der Österreichischen Kontrollbank AG bezüglich der Prospektlage;
8. Abklärungen mit der Staatsanwaltschaft bezüglich weiterer Ermittlungsschritte.

Wir werden die Proponenten der AvW Gruppe einladen, sich den Ansprüchen unserer Mandanten zu stellen und einen Vorschlag für eine außergerichtliche Bereinigung der Ansprüche zu unterbreiten. Erste Musterklagen sind bereits vorbereitet und werden unbeschadet der außergerichtlichen Aufforderung gegenüber AvW demnächst von mehreren Anlegern eingebracht werden.

Soweit Sie sich als Inhaber eines AvW Genussscheins der Gruppenintervention anschließen wollen, ersuchen wir um Kontaktaufnahme.

Da wir auch mit Prozessfinanzierern laufend zusammenarbeiten, prüfen wir auch für die AvW Gruppenklagen diese Möglichkeit. Zudem haben wir mit den Rechtsschutzversicherern Kontakt aufgenommen und erledigen für Sie die Deckungsanfrage bei Ihrer Rechtsschutzversicherung, soweit Sie uns die Polizze bekannt geben. Im Zuge der Deckungsanfragen müssen die Rechtsvorwürfe bereits relativ genau spezifiziert werden und verlangen die Versicherungen regelmäßig auch die Vorlage der wesentlichen Urkunden zur Causa. Im Fall der Erteilung von Rechtsschutzdeckung durch die Versicherung werden wir die Kosten gemäß Pauschalvereinbarung natürlich bei der Leistungsabrechnung vergüten.

Kraft & Winternitz Rechtsanwälte GmbH, 19. November 2008